

Erneuerung von Trinkwasser-Hausanschlussleitungen

Sehr geehrter Kunde,

nachstehend finden Sie Hinweise zur Erneuerung der Trinkwasser-Hausanschlussleitung sowie zu den entstehenden Kosten.

Bei Hausanschlüssen, die vor dem 03. Oktober 1990 hergestellt wurden, stehen nur die Anschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sowie der Wasserzähler im Eigentum des Zweckverbandes. Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen ist dagegen Eigentum des Kunden (siehe **Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - VBW-EB** Ziff. 6.7.). Die Beseitigung von Mängeln bzw. eine Erneuerung der Anschlussleitung sind vom Anschlussnehmer zu veranlassen und werden auf seine Kosten durch den Zweckverband oder einen beauftragten Dritten durchgeführt.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ hat am 05. September 2007 Kostenerstattungspauschalen für die im privaten Bereich liegenden Teile von Hausanschlüssen, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, beschlossen. Die Kostenerstattungspauschalen wurden im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 2 vom 12. September 2007 bekannt gemacht.

Die Kostenerstattungspauschalen sind in Abhängigkeit von der der Länge der Trinkwasser-Hausanschlussleitung auf dem angeschlossenen Grundstück ermittelt worden und betragen bei einer

Leitungslänge der

		Netto	MwSt.-Satz	Endbetrag
Gruppe I	kleiner oder gleich 5 m	253,30 €	7 %	271,03 €
Gruppe II	größer 5 m bis 8 m	318,10 €	7 %	340,37 €
Gruppe III	größer 8 m	504,90 €	7 %	540,24 €

Die Länge der Trinkwasserhausanschlussleitung wird durch das Aufmaß der ausführenden Firma festgestellt. Bitte bestätigen Sie das Aufmaß durch Ihre Unterschrift bei der Abnahme der Bauleistung.